

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

31. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 16. Mai 2002      Nr. 21

---

<b>Bekanntm. vom</b>	<b>Inhalt</b>	
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
14.05.2002	Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten	537
14.05.2002	Ausschuss für Schulen und Kultur	539
	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b>	
07.05.2002	Freibadgebührensatzung	
	<b><u>Gemeinde Bracke1</u></b>	
16.05.2002	Haushaltssatzung 2002	
	<b><u>Samtgemeinde Jesteburg</u></b>	
18.04.2002	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des 4. Kinderfestes in Jesteburg	
18.04.2002	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß der Kunstwoche 2002 in Jesteburg	
18.04.2002	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß der Kunstwoche 2002 in Jesteburg	547
	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b>	
03.05.2002	Bebauungsplan Nr. 1.40 „Am Waldrand-Ost“	548
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
16.05.2002	1. Nachtragshaushaltssatzung	
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
24.04.2002	Bebauungsplan Meckelfeld 31 „Rehmendamm“ - 1. Änderung „Teilbereich Zürnweg“	
24.04.2002	Bebauungsplan Hittfeld 30 „Maschener Kirchweg West“ - 2. Änderung	
	<b><u>Gemeinde Vierhöfen</u></b>	
16.05.2002	Haushaltssatzung 2002 und 2003	
	<b><u>Stadt Winsen/Luhe</u></b>	
16.05.2002	Haushaltssatzung 2002	
	<b><u>Gemeinde Wulfsen</u></b>	
16.05.2002	Haushaltssatzung 2002 und 2003	

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten  
Sitzungs-Nr.: **2. Sitzung/XIV.** Wahlperiode  
Tag, Datum: **Mittwoch, 22.05.2002**  
Sitzungsbeginn: **15:00** Uhr  
Sitzungsort: **21423** Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude **B**,  
Sitzungssaal, Raum **B-013**, Tel. **(04171) 693-239**

Tagesordnung:

### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Oberkreisdirektors
5. Einwohner/innenfragestunde
6. Genehmigung der Niederschrift vom 09.01.2002
7. Bekanntmachung von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
8. Bericht des Kreisjägermeisters
  - a) Bericht des Kreisjägermeisters
  - b) Berichterstattung des Kreisjägermeisters im Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten; Antrag des Herrn KA Erich Wiedemann vom 11.11.2001
9. Produktbeschreibungen der Abteilungen 32, 36 und 39
10. Einsatzfähigkeit der Organisationen des Katastrophenschutzes
11. Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall
12. Aufgabenwahrnehmung der Kreisverwaltung für den Bereich 32; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.02.2002
13. Anregungen und Beschwerden

14. Anfragen
  - a) Großeinsatz der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Harburg; Anfrage des Herrn KA Schönecke vom 21.03.2002
  - b) Großeinsatz der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Harburg; Anfrage des Herrn KA Schönecke vom 21.03.2002
15. Einwohner/innenfragestunde
16. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 14.05.2002

**LANDKREIS HARBURG**  
**Der Oberkreisdirektor**

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Ausschuss für Schulen und Kultur</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>4. Sitzung / XIV. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Donnerstag, 23. Mai 2002</b>
Sitzungsbeginn:	<b>15.00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171)693-239</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung,  
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
  4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
  5. Bericht des Oberkreisdirektors
  6. Einwohner/innenfragestunde
  7. Genehmigung der Niederschrift vom 14. März 2002
  8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
  9. Namensgebung für Schulen
    - a) Namensgebung für die Realschule Tostedt
    - b) Namensgebung für das Gymnasium in Salzhausen  
Antrag der Kreistagsabgeordneten Beyer, Boenert, Isermann und Putensen vom 20.04.2002
  10. Einrichtung einer Kooperationsklasse in der Grundschule Marschacht
  11. Einführung der Berufsfachschule Informatik für Realschulabsolventen/-innen an den Berufsschulstandorten Winsen und Buchholz zum 01.08.2003
- Aufhebung der Schuleinzugsbereiche im Landkreis Harburg  
Antrag von Frau Barbara Weiland vom 06.05.2002
- Sachstandsbericht über die Neubauplanung des Gymnasiums II Winsen/Luhe
- Raumprogramm für die Erweiterung der Orientierungsstufe Nenndorf

15. Vereinbarung mit der Samtgemeinde Salzhausen über die Errichtung, Finanzierung und gemeinsame Nutzung einer neuen Drei-Feld-Sporthalle in Salzhausen, Kreuzweg 31
16. Modernisierung der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Stelle; Pädagogischer Mittagstisch, Hausmeisterwohnung  
Schülerbeförderung- Überprüfungsergebnisse von Linienänderungen  
-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.2002-
18. Schließung der Containerklassen an Kreisschulen;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.11.2001
19. Produktbeschreibungen der Abteilung 33 und der Betriebe 86 und 87
20. Neufassung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule (KVHS)  
Projekt „Zwangsarbeit im Landkreis Harburg“
  - a) Projekt „Zwangsarbeit im Landkreis Harburg“
    - a) Vorstellung der Arbeitsergebnisse
    - b) Sachstandsbericht Internetpräsentation Zwangsarbeit im Landkreis Harburg  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 24.04.2002
  - b) Sachstandsbericht Internetpräsentation Zwangsarbeit im Landkreis Harburg  
Antrag der SPD-Fraktion vom 24.04.2002
22. Freilichtmuseum am Kiekeberg  
Fortschreibung Museumskonzept
23. Freilichtmuseum am Kiekeberg  
Stand der Bauvorhaben  
Freilichtmuseum am Kiekeberg  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.05.2002
25. Anregungen und Beschwerden  
Anfragen  
Einwohner/innenfragestunde
28. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 14.05.2002

**LANDKREIS HARBURG**

Der Oberkreisdirektor

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf (Freibadgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 07.05.02 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebühren**

Freibadbenutzer zahlen folgende Gebühren:

#### I. Tageskarten

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erwachsene  | 3,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres<br>2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 1,50 EUR |

#### 2. Jahreskarten

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Erwachsene  | 50,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres<br>2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 25,00 EUR |

#### 3. Familienkarten 75,00 EUR

#### 4. Zehnerkarten

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Erwachsene  | 20,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres<br>2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 10,00 EUR |

## 5. andere Gebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Aufbewahrungsgebühr außerhalb der Schließfächer | 5,00 EUR  |
| b) Reinigungsgebühr bei Verschmutzung bis zu       | 30,00 EUR |

### § 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zu entrichten.
- (2) Tageskarten berechtigen nur zu einem ununterbrochenen Besuch des Freibades am Lösungstag. Zehnerkarten berechtigen zum zehnmaligen ununterbrochenen Besuch, Zehnerkarten, Jahres- und Familienkarten gelten für die Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst worden sind.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.
- (4) Jahreskarten sind nicht übertragbar und haben für besondere Veranstaltungen im Freibad keine Gültigkeit.

### § 4

#### **Ermäßigung und Erlass der Gebühr**

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Zugehörigkeit zu der Personengruppe in § 2 Nr. 1b) 2., Nr. 2b) 2. und Nr. 4b) 2. muss nachgewiesen werden.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

### § 5

Die Satzung tritt am 08.05.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Freibad-Gebührensatzung vom 01.05.1997 außer Kraft.

Bendestorf, den 07.05.2002

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 18.03.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.278.300 €
in der Ausgabe auf	1.278.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	520.100 €
in der Ausgabe auf	520.100 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### a 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 212.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 275 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 20 % des Haushaltssolls, höchstens jedoch 500 €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € als unerheblich.



*Macch*  
Bürgermeister

Brackel, den 18. März 2002



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 21.05.2002 bis 04.06.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Brackel an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags  
donnerstags zusätzlich

von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr  
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Brackel, den 16.05.2002

Bürgermeister

## Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des 4.Kinderfestes in Jesteburg

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1956 (BGBl.S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zuständigkeits- VO Gewerbe Arbeitsschutzrecht 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl.S. 491) in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

### § 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können in Jesteburg, Ortsteil Jesteburg aus Anlaß des Kinderfestes am Sonntag, dem 09.06.2002, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Einzelhandelsgeschäfte geöffnet sein.

### § 2

Die am Sonntag, den 09.06.2002 beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Die Abgeltung darf nicht während eines Zeitraumes erfolgen, in dem die Verkaufsstelle zu schließen ist.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlußgesetz wird hingewiesen.

Die offenen Verkaufsstellen müssen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß am Sonnabend, dem 08.06.2002, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

21266 Jesteburg, den 18.04.2002



*Dr. Manger-Scheller*

.....  
Dr. Manger- Scheller  
Samtgemeindegemeisterin

## Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß der Kunstwoche 2002 in Jesteburg

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1956 (BGBl.S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten ( Zuständigkeits- VO Gewerbe Arbeitsschutzrecht 1991 ) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl.S. 491 ) in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

### § 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können in Jesteburg, Ortsteil Jesteburg aus Anlaß der Kunstwoche am Sonntag, dem 08.09.2002 , in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Einzelhandelsgeschäfte geöffnet sein.

### § 2

Die am Sonntag, den 08.09.2002 beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden.

Die Abgeltung darf nicht während eines Zeitraumes erfolgen, in dem die Verkaufsstelle zu schließen ist.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlußgesetz wird hingewiesen.

Die offenen Verkaufsstellen müssen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß am Sonnabend, dem 07.09.2002, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

21266 Jesteburg, den 18.04.2002



*Dr. Manger-Scheller*

Dr. Manger- Scheller  
Samtgemeindebürgermeisterin

## Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß der Kunstwoche 2002 in Jesteburg

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1956 (BGB1.S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zuständigkeits-VO Gewerbe Arbeitsschutzrecht 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVB1.S. 491) in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

### § 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können in Jesteburg, Ortsteil Jesteburg aus Anlaß der Kunstwoche **am** Sonntag, dem **15.09.2002**, in der Zeit von **13.00** Uhr bis **18.00** Uhr die Einzelhandelsgeschäfte geöffnet sein.

### § 2

Die **am** Sonntag, den **15.09.2002** beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß **an** einem Werktag derselben Woche ab **13.00 Uhr** von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch **am** Sonnabend- oder Montagvormittag bis **14.00** Uhr gewährt werden. Die Abgeltung darf nicht während eines Zeitraumes erfolgen, in dem die Verkaufsstelle zu schließen ist.

Jugendliche unter **18** Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlußgesetz wird hingewiesen.

Die offenen Verkaufsstellen müssen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß am Sonnabend, dem **14.09.2002**, ab **14.00** Uhr geschlossen werden.

### § 3

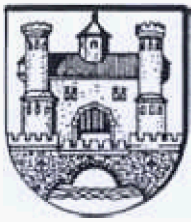
Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

21266 Jesteburg, den **18.04.2002**



*Dr. Mangeru Scheller*

Dr. Mangeru Scheller  
Samtgemeindebürgermeisterin



# GEMEINDE JESTEBURG

## Gemeindedirektorin

---

### BEKANNTMACHUNG GJ 17/02

Bebauungsplan 1.40 "Am Waldrand-Ost"

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 22. März 2001 den Bebauungsplan Nr. 1.40 "Am Waldrand-Ost" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.40 "Am Waldrand-Ost" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Jesteburg ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der zugehörigen Begründung während der Dienstzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. innerhalb von sieben Jahren (Mängel in Abwägung) seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der vorgenannte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" in Kraft. Ebenso tritt die örtliche Bauvorschrift in Kraft.

Jesteburg, den 03. Mai 2002

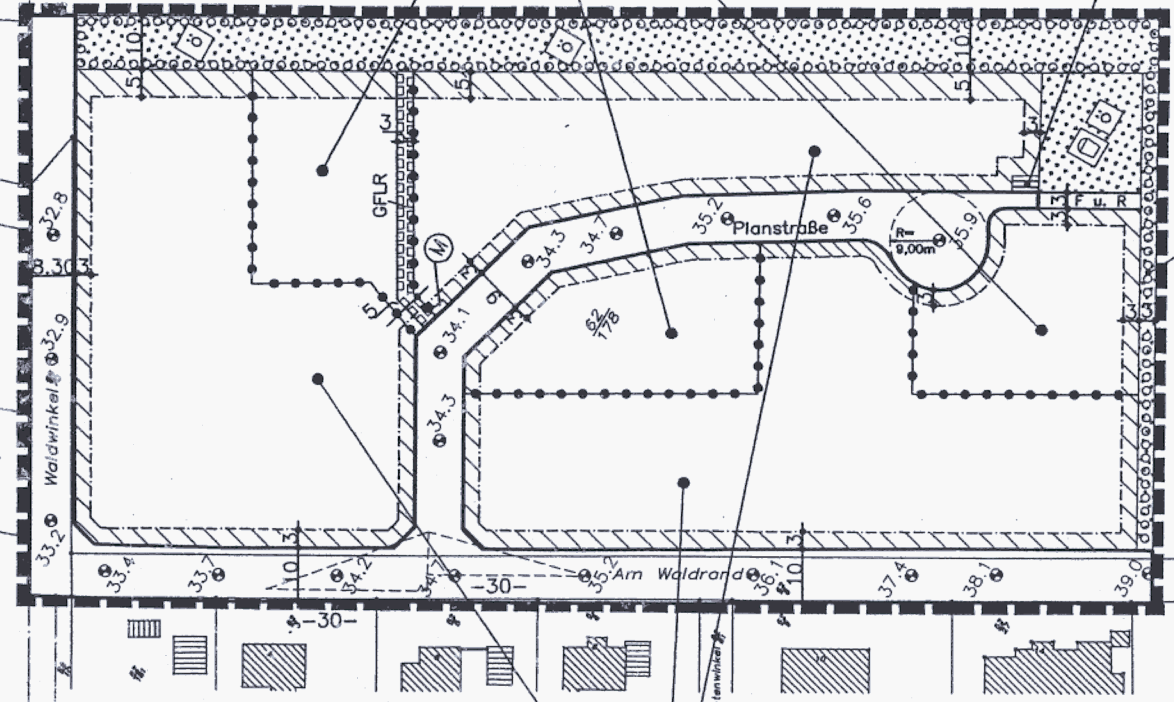
  
\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektorin



5 0 1 2 3 4 5 - 6 7 8 9 0



Bebauungsplan  
← gebiet



WR2	ZWO	0
0.19	△	
F2-600qm		
THS4.50m		
FHS9.00m		

WR1	ZWO	0
0.15	△	E
F2-700qm		
THS4.50m		
FHS9.00m		

Fichtenwälder

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 19.03.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltspian werden

erhöht(+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
um	um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1. Im Verwaltungshaushalt  
die Einnahmen

die Ausgaben

2. Im Vermögenshaushalt

die Einnahmen

766.700 €

2.222.500 €

2.989.200 €

die Ausgaben

766.700 €

2.222.500 €

2.989.200 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.568.900 € um 186.800 € erhöht und damit auf 1.755.700 € neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,4 um 50.000 € erhöht – und damit auf 50.000 € neu festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 6

Die Bestimmungen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht geändert.

4

Rosengarten-Nenndorf, 19. März 2002



*Stadie*

Stadie  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 92 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 08.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/29 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 21.05.2002 bis 31.05.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags  
donnerstags

08.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr

Rosengarten-Nenndorf, den 16.05.2002

Bürgermeister



Seevetal, den 24.04.2002

## Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Meckelfeld 31 „Rehmendamm“ 1. Änderung „Teilbereich Zürnweg“

Gemäss § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.97 (BGBl. I. S. 2141); zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **23.4.2002** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung „Teilbereich Zürnweg“ des Bebauungsplanes Meckelfeld 31 „Rehmendamm“ liegt in der Gemarkung Meckelfeld und grenzt im Westen an die Straße Zürnweg und im Süden an die Straße Zürnkamp. Folgende Flurstücke sind betroffen: 2/14; 2/15 teilweise; 2/16 und 4/5 teilweise. Die anliegende Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.8.1997 ( BGBl. I. S. 2141) ist

- 1 eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und werden

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan Meckelfeld 31 „Rehmendamm“ 1. Änderung „Teilbereich Zürnweg“ und die dazugehörige Begründung treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

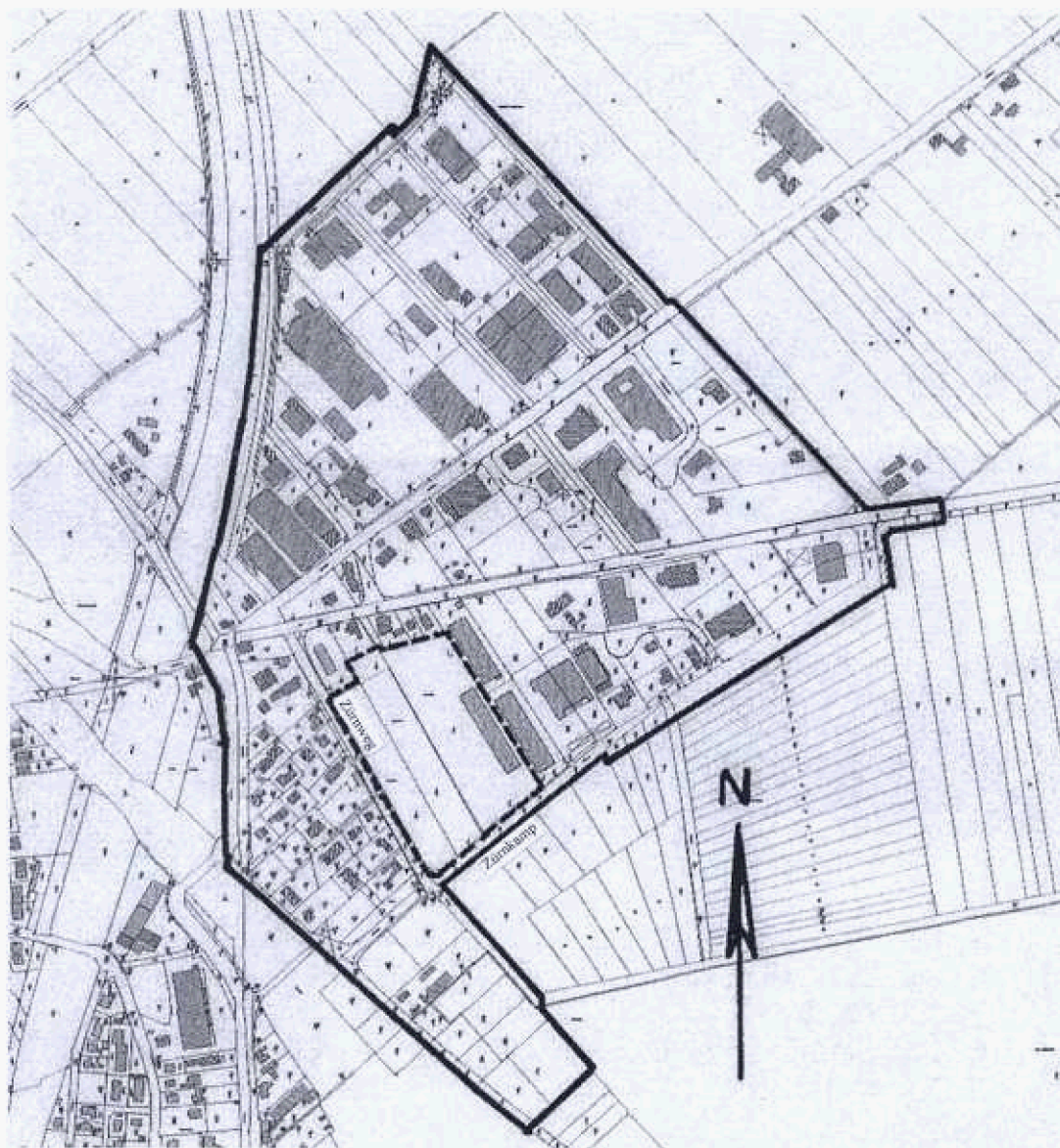


Timmermann

Anlage: Übersicht Geltungsbereich

Anlage: Übersicht Geltungsbereich

## Übersicht Geltungsbereich Meckelfeld 31 „Rehmendamm“ ■ Änderung „Teilbereich Zürnweg“



ms



Seevetal, den 24.4.2002

## Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Hittfeld 30  
„Maschener Kirchweg West“

Gemäss § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.97 (BGBl. I. S. 2141); zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **23.4.2002** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet der 2.Änderung liegt zwischen der Goethestraße und der Straße Am Redder. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich der 2. Änderung mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.8.1997 ( BGBl. I. S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und werden

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchenhingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Hittfeld 30 „Maschener Kirchweg West“ und die Begründung treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.



Timmermann



### Haushaltssatzung

**der Gemeinde Vierhöfen für die Haushaltsjahre 2002 und 2003**

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung vom 19. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

Im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Hhj. 2002 €	Hhj. 2003 €
485.400	434 600
485.400	434 600
133.800	70300
133.800	70.300

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden

	---
--	-----

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

---	---
-----	-----

Der **Höchstbetrag** der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

200.000	200.000
---------	---------

#### § 5

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

Hhj. 2002 v.H.	Hhj. 2003 v.H.
275	275
275	275

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

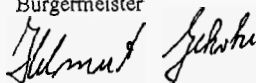
325	325
-----	-----

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

Vierhöfen, den 19. März 2002

(Gehrke)  
Bürgermeister




## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 08.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/37 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 24.05.2002 bis 05.07.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Vierhöfen an den folgenden Tagen öffentlich aus:

freitags

von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Vierhöfen, den 16.05.2002

Bürgermeister

**Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 21. März 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>29.350.800 EUR</b>
in der Ausgabe auf	<b>29.350.800 EUR</b>
 im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	<b>9.126.000 EUR</b>
in der Ausgabe auf	<b>9.126.000 EUR</b>

festgesetzt,

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	<b>3.483.400 EUR</b>
Aufwendungen in Höhe von	<b>3.483.400 EUR</b>
 im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	<b>1.628.200 EUR</b>
Ausgaben in Höhe von	<b>1.628.200 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Krediternächtigung) wird auf **4.419.000 EUR** festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.724.900 EUR** festgesetzt.  
Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf **250.000 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>230 v. H</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>230 v. H</b> |
| <br>2. Gewerbesteuer  | <b>280 v. H</b> |

**§ 6**

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis **4.000 EUR** sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO. Bei Ausgabeansätzen über **26.000 EUR** gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu **20 %**, höchstens jedoch **40.000 EUR** als unerheblich gem. § 89 Abs. 1 NGO.

Winsen (Luhe), den **21.03.2002**

  
Beckedorf  
Bürgermeister



  
Bode  
Stadtdirektorin

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 13.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 21.05.2002 bis 29.05.2002**

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 15.45 Uhr
donnerstags	15.00 - 18.00 Uhr

Winsen, den 16.05.2002

Stadtdirektorin



### Haushaltssatzung

der Gemeinde Wulfsen für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung vom 26. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf

Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht Veranschlagt

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

	§ 1	
	Hhj. 2002 €	Hhj 2003 €
	821.000	808.500
	<del>821.000</del>	808.500
	269.000	92.100
	269.000	92.100

	---	---
--	-----	-----

§ 3	
	---

	200.000	200.000
--	---------	---------

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

§ 5		
	300	300
	300	300

	300	325
--	-----	-----

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich.

Wulfsen, den 26. März 2002



*Kümm*  
(Kumm)  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 07.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 21.05.2002 bis 11.06.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Wulfsen an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags  
donnerstags

von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wulfsen, den 16.05.2002

Bürgermeisterin